

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pf.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Bismarck Kreisblatt.

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmiede, Bissa i. P.

Telefon Nr. 61.

Expedition: Bissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Bissa.

Nr. 26.

Mittwoch, den 29. März

1916.

Ämtlicher Teil.

I.
Die diesseitigen Anordnungen vom 11. und 26. Februar
v. J. sowie vom 29. April v. J., betreffend das Verbot
der Pferdeausfuhr, werden hiermit aufgehoben.

II.
Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung Seite 451) in
Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915
(R.G.-Bl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicher-
heit folgendes bestimmt:

§ 1. Aus den zum Regierungsbezirk Posen gehörigen
Landkreisen und den Kreisen Bunzlau, Freystadt, Glogau,
Görlitz-Land, Görlitz-Stadt, Grünberg, Jauer, Liegnitz-Land,
Liegnitz-Stadt, Lüben, Sagan und Sprottau dürfen Pferde
nur mit ausdrücklicher Zustimmung des zuständigen Land-
rats — in den Stadtkreisen des zuständigen Oberbürger-
meisters — ausgeführt werden.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind solche Pferde,
die durch die königlichen Remontierungs-Kommissionen oder
durch die von der königlichen Remontierungsinpektion oder von
dem stellvertretenden Generalkommando 5. Armeekorps be-
auftragten besonderen Pferdeausfuhr-Kommissionen oder durch
die Pferdeausfuhr-Kommissionen der königlichen Remontierungsinpektion, die mit
einem von dieser ausgestellten besonderen Erlaubnischein
versehen sind, angekauft werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Be-
stimmung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere
Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem
Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder
Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung
in Kraft. 3225/16. C. S. A.

Posen, den 6. März 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General

5. Armeekorps.

gez. v. Bod und Polach.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur
öffentlichen Kenntnis mit dem Bemerkung, daß die Pferde-
lieferer der königlichen Remontierungsinpektion gehalten sind, sich
auf Verlangen der Polizei- und Eisenbahnbehörden durch
den ihnen erteilten Erlaubnischein auszuweisen.

Bissa, den 22. März 1916.

Der Landrat.

v. Kardorff.

Auf Grund des § 8 der Ausführungsbestimmungen des
Reichsgesetzes vom 8. März 1916 (R.G.-Bl. S. 151) zur
Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von pflanz-
lichen und tierischen Oelen und Fetten sowie Seifen wird
bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Ausführungs-
bestimmungen ist der Regierungspräsident, für Berlin der
Oberpräsident.

Zuständige Behörde für das im § 4 der Ausführungs-
bestimmungen vorgesehene Verfahren bei Uebertragung des
Eigentums sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberam-
tmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in
deren Bezirken sich die Gegenstände befinden. Im Landes-
polizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zu-
ständig.

Abdrucke für die Landräte (Oberamtmänner) und die
Polizeiverwaltungen der Stadtkreise sind beigelegt.

Berlin W. 9, den 8. März 1916.

Leipziger Straße 2.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lusensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

J. A.: Dr. Graf von Rennerlingk.

Der Minister des Innern.

J. A.: von Jarocky.

In die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Po-
liceipräsidenten in Berlin und den Herrn Oberpräsidenten in
Potsdam.

Vorstehende Anordnung bringe ich hierdurch zur öffent-
lichen Kenntnis.

Bissa, den 21. März 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit
Leimleder vom 24. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 113).

Auf Grund des § 15 der Bundesratsverordnung über
den Verkehr mit Leimleder vom 24. Februar 1916 wird be-
stimmt:

I.

Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 7 und 10
der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der
Oberpräsident.

Zuständige Behörde für das in § 8 der Verordnung
vorgesehene Verfahren zur Uebertragung des Eigentums ist
der Landrat (in Hohenzollern der Oberamtmann), in Stadt-
kreisen die Polizeiverwaltung. Im Landespolizeibezirk Ber-
lin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Dortlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren
Bezirk sich das Leimleder befindet.

II.

Verfahren zur Festsetzung der Preise.

Bei Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörden
über die Angemessenheit des Preises (§ 7) ist ausschließlich
die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges
maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten und Ge-
winn bleiben außer Betracht. Die in der Verordnung vor-
geschriebenen Preise (§ 6) gelten als angemessen für gesunde
Ware von mindestens mittlerer Art und Güte und handels-
üblichem Feuchtigkeitsgehalt frei Bahnwagen oder Schiff des
Verladeorts. Entspricht die Ware diesen Voraussetzungen
nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Als oberste Preisgrenze gelten die nach § 6 Abs. 1 der
Verordnung ermittelten Durchschnittspreise, soweit sie nicht
die in den Absätzen 2, 3 und 4 festgesetzten Höchstgrenzen
übersteigen.

Wird dem Lieferer der so ermittelte Höchstpreis geboten,
so bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises
durch die höhere Verwaltungsbehörde beantragt (§ 7), vor
der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht. Wo

der Entscheidung ist der Kriegsaussschuß für Ersatzfutter zu hören. Gegebenenfalls sind Sachverständige zuzuziehen.
Berlin, den 13. März 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A. Lusencky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A. Graf von Rejserlingk.

Der Minister des Innern.
J. A. von Zarosky.

Vorstehende Ausführungsanweisung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.
Lissa, den 22. März 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Lissa, den 23. März 1916.

Unterstützungen für die Familien der in den Kriegsdienst eingetretenen Mannschaften tragen nicht, wie vielfach angenommen wird, den Charakter von Armenunterstützungen, sondern es sind Zuwendungen, die unbemittelten Angehörigen dieser Mannschaften gesehlich zu gewähren sind.

Es werden im Falle der Bedürftigkeit für den Monat gewährt:

1. den Ehefrauen der Einberufenen 15 M.,
2. den ehelichen und unehelichen Kindern, Stief- und Pflegekindern, elterlosen Enkeln, Eltern, Vorn, Schwieger-, Stief- und Pflegeeltern, Geschwistern und Stiefgeschwistern der Einberufenen sowie unehelichen Kindern der Ehefrauen der Einberufenen je 7,50 M.

Die Unterstützungen werden halbmonatlich im voraus am 1. und 16. jeden Monats gezahlt.

Die Unterstützungsanträge sind von den Empfangsberechtigten bei der Gemeindebehörde, in Städten bei dem Magistrat des Aufenthaltsortes zu stellen, wo ihnen auch jede weitere Auskunft erteilt wird.

Bei der Anbringung der Anträge sind die „Ausweise in Familienunterstützungsangelegenheiten“, welche sich an den Kriegsbeordnungen befinden und nach Abstempelung durch die Truppenteile usw. den Empfangsberechtigten durch die Einberufenen zugehen, vorzulegen. Die Angehörigen können sich auch an die zuständigen Bezirkskommandos wegen Ausstellung von Bescheinigungen für den erfolgten Diensttritt melden. Ist auch diese Bescheinigung nicht alsbald zu beschaffen, so empfiehlt es sich, den Rat und die Vermittlung der Gemeindebehörde in Anspruch zu nehmen.

Die Ortsbehörden wollen vorstehende Bekanntmachung wiederholt in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
von Kardorff, Landrat.

Ordnung, betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Landkreis Lissa.

Auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 12. Januar 1909
15. März 1913
wird hierdurch gemäß §§ 6, 16 und 17 Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetz-Sammlung Seite 169) nachstehende Ordnung, betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Landkreis Lissa, erlassen:

§ 1.

Wer einen über drei Monate alten Hund hält, hat für ihn jährlich eine Steuer von 3 M. in halbjährlichen Raten, und zwar in den ersten 14 Tagen eines jeden halben Jahres, an die Kreisgemeindefasse zu entrichten. Das erste halbe Jahr erstreckt sich auf die Zeit vom 1. April bis Ende September.

Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr in ungetrennter Summe im voraus zu entrichten.

Ueber die Steuerzahlung ist Quittung zu erteilen.

§ 2.

Für einen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres (§ 1) steuerpflichtig wird, sowie für einen steuerpflichtigen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres angeschafft worden ist, muß die volle Steuer für das laufende halbe Jahr binnen 14 Tagen, vom Beginn der Steuerpflicht an gerechnet, entrichtet werden.

Wer einen bereits versteuerten Hund oder einen Hund an Stelle eines eingegangenen versteuerten Hundes erwirbt, darf für das laufende halbe Jahr die gezahlte Steuer auf die zu zahlende Steuer in Anrechnung bringen.

§ 3.

Steuerrückstände werden im Wege des Zwangsverfahrens beigetrieben.

§ 4.

Wer einen steuerpflichtigen oder steuerfreien Hund anschafft, oder mit einem Hunde im Kreise neu anzieht, hat den Hund binnen 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Tugge bei dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande anzumelden. Neugeborene Hunde gelten als angeschafft nach Ablauf von 3 Monaten nach der Geburt.

Jeder Hund, welcher abgeschafft, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Ablaufe des halben Jahres (§ 1), innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, abgemeldet werden.

§ 5.

Von der Steuer sind befreit die im § 40 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 aufgeführten Personen, wenn in dem fremden Staate die Gegenseitigkeit gewährt wird.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung ziehen eine Strafe bis zur Höhe von dreißig Mark nach sich.

§ 7.

Die über das Halten von Hunden bestehenden Polizeivorschriften werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 8.

Gegenwärtige Ordnung tritt am 1. April 1909 in Kraft.
Lissa, den 12. Januar 1909.

Die Kreisstände des Kreises Lissa.
von Dzierzykray-Morawski, Wollburg, Roth.

Vorstehende Kreis Hundesteuer-Ordnung bringe ich hierdurch wiederholt zur allgemeinen Kenntnis.

Die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände ersuche ich, in ihren Bezirken sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß in der Zeit vom 1. bis 7. April eine Zahlung sämtlicher über drei Monate alten, am 1. April vorhandenen Hunde erfolgen wird und daß alle durch die Zahlung nachgewiesenen Hunde der Steuerpflicht unterliegen. Da die Hundesteuer-Ordnung keine Ausnahmen zuläßt, muß für jeden über drei Monate alten Hund eine Steuer von jährlich 3 M. entrichtet werden.

Lissa, den 21. März 1916.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
von Kardorff, Landrat.

Begepolizeiverordnung für die Provinz Posen vom 3. Dezember 1912.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und gemäß §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) werden unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Posen für den Verkehr auf öffentlichen Wegen folgende Vorschriften erlassen:

§ 1. Die Begepolizei-Verordnung findet Anwendung auf alle öffentlichen Wege im Sinne des § 55 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

§ 2. In einer Mindestentfernung von 1 Mtr. vom Begegelände darf nur in gleicher Vornführung mit diesem Gelände gepflügt werden.

Sand-, Kies- und andere Gruben müssen mindestens 1 Mtr. vom Begegelände entfernt bleiben.

§ 3. Niemand darf auf der Fahrbahn, den Brücken, den Banketts oder in den Seitengraben Vieh füttern oder anbinden, oder dasselbe auf den Banketts, Böschungen oder in den Seitengraben laufen oder weiden lassen oder weiden. Es ist verboten, auf den Banketts, den Böschungen und in den Gräben zu fahren oder zu reiten, oder auf den Böschungen oder in den Gräben zu gehen.

§ 4. Fahrwege dürfen von jedermann zum Gehen, Reiten, Radfahren, Fahren und Viehtreiben benutzt werden. Unbeschadet privatrechtlicher Befugnisse zu einer anderweitigen Benutzung steht jedermann die Benutzung der Fußwege nur zum Gehen, der Reitwege nur zum Reiten, der Radfahrwege nur zum Radfahren frei.

§ 5. Weder auf der Fahrbahn, den Brücken, oder den Banketts, noch in den Seitengraben dürfen Gegenstände niedergelegt werden oder liegen bleiben, welche nicht der Wegeverwaltung gehören. Ebensonenig dürfen Scherben, Kechricht, Unkraut oder anderer Unrat hinaus- oder hineingeworfen werden.

Ebenso ist jede Verunreinigung durch Zuführung von Abwässern und bergleichen verboten.

§ 6. Das Spurhalten hintereinander fahrender Fuhrwerke auf öffentlichen Wegen, soweit sie besetzt sind, ist verboten.

§ 7. Teilbare Lasten dürfen auf öffentlichen Wegen nur in einem Ladegewicht von höchstens 7500 Kg. bewegt werden. Ladungsgewichte von mehr als 7500 Kg. dürfen nur dann, wenn die Ladung aus einer unteilbaren Last besteht und nur unter Genehmigung der Straßenverwaltung und Innehaltung der von derselben gestellten Bedingungen bewegt werden.

§ 8. Bullen und Pferde außer Fohlen bis zu 1 Jahr dürfen auf öffentlichen Wegen nicht frei getrieben werden.

§ 9. Sensen dürfen auf öffentlichen Wegen oder an öffentlichen Orten nur getragen werden, wenn ihre Rlingen mit einem längs der Scheide zu befestigenden Bügel (Sensenstuh) versehen oder fest umwickelt sind.

§ 10. Die Warnungssignale, die für Kraftwagen vorgehoben sind, dürfen für andere Fahrzeuge, sowie für Fahrräder keine Verwendung finden.

§ 11. Beim Fahren dürfen niemals mehr als zwei Fuhrwerke aneinander gebunden sein.

§ 12. Holz darf auf öffentlichen Wegen nicht geschleppt, Pflüge, Eggen oder ähnliche Gegenstände dürfen nur auf Rädern oder Schleißen fortgeschafft werden.

§ 13. Auf öffentlichen Wegen, soweit sie befestigt sind, muß die Breite des Radfelgenbeschlages an allen Last- und Frachtfuhrwerken mindestens 5 Ztm. betragen. Ausgenommen sind diejenigen Fuhrwerke, deren Gesamtgewicht einschließlich der Ladung nicht mehr als 1000 Kg. beträgt. Die Beschlüge der Radfelgen müssen eine glatte Oberfläche haben.

§ 14. Für den Verkehr auf öffentlichen Wegen, soweit sie befestigt sind, beträgt das höchste zulässige Ladungsgewicht eines Wagens bei einer Breite der Felgenbeschlüge

von 5 bis 6½ Ztm.	2000 Kg.
mehr als 6½ bis 10 Ztm.	2500 Kg.
mehr als 10 bis 15 Ztm.	5000 Kg.
mehr als 15 Ztm. und darüber	7500 Kg.

Wenn die Radfelgen nicht mit einem Beschlüge versehen sind, finden die Vorschriften dieses und des vorhergehenden Paragraphen auf die Breite des Radtranzes Anwendung.

§ 15. Die Vorschriften der §§ 13 und 14 finden keine Anwendung auf die Fuhrwerke der Militär- und Reichspostverwaltung.

§ 16. Auf öffentlichen Wegen, soweit sie befestigt sind, darf mit einer mehr als 2,826 Mtr. (9 Fuß) breiten Ladung nicht gefahren werden.

§ 17. Alle Fuhrwerke, welche nicht ausschließlich zur Beförderung von Personen dienen, insbesondere auch Hundefuhrwerke, müssen, sobald sie auf öffentlichen Wegen außerhalb der Feldmark, die zu dem Guts- oder Gemeindebezirk ihres Besitzers gehört, benutzt werden, den Vor- und Zunamen, sowie den Wohnort des Besitzers mit Angabe des Kreises in amtlicher Schreibweise tragen.

Dasselbe gilt von allen zum Zwecke des Gewerbebetriebes im Umherziehen, sowie zum Bewohnen durch Personen benutzten Fuhrwerken, sobald sie sich auf öffentlichen Wegen befinden.

§ 18. Hat ein Besitzer mehrere Fuhrwerke der im § 17 bezeichneten Art, so müssen diese außerdem mit laufender Nummer versehen sein.

Auf Fuhrwerken der Besitzer von Gütern, die einen selbständigen Gutsbezirk bilden, oder auf Fuhrwerken eingetragener Firmen kann statt des Personennamens der Name des Gutes oder der Firma vermerkt werden.

§ 19. Die in den §§ 17 und 18 geforderte Bezeichnung muß sichtlich auf der linken Seite des Fuhrwerks (Gespannes) in unverwischbarer, von der Grundfarbe des Fuhrwerks abstechender Schrift von mindestens 5 Zentimeter Höhe angebracht sein.

Bei Fuhrwerken, welche nicht zum Zwecke des Gewerbebetriebes im Umherziehen oder zum Bewohnen durch Personen benutzt werden, kann die Bezeichnung statt auf dem Fuhrwerk selbst, auch auf einer auf der linken Seite des Fuhrwerks (Gespannes) befestigten Tafel aus Holz oder Blech angebracht werden.

§ 20. Schlitten müssen mit mindestens einer an einem Pferde oder an der Deichselspitze befestigten ständig und laut tönenden Glocke versehen sein.

§ 21. Das Fahren mit Schlitten ohne feste Deichsel ist untersagt.

§ 22. Die Beförderung von Lasten, welche die Länge oder Breite des Fuhrwerks bedeutend überragen, wie Langholz, Balken, Bretter, Stabeisen und dergleichen, hat mittelst zweier Achsen oder nötigenfalls zweier Schlitten in der Weise zu erfolgen, daß kein Teil der Last die Fahrbahn berührt.

§ 23. Während der Dunkelheit müssen alle auf öffentlichen Wegen befindlichen Fuhrwerke, sie mögen bespannt oder unbespannt sein, mit mindestens einer hellbrennenden, jedem Entgegentommenden gut sichtbaren Laterne von nicht-

farbigem Glase versehen sein. Diese ist an der vorderen linken Seite des Fuhrwerks anzubringen. Sind zwei Fuhrwerke zusammengeköpelt, so muß auch das hintere mit einer solchen Laterne versehen sein.

Bei Fuhrwerken, die mit Lasten der im § 22 gekennzeichneten Art beladen sind, ist auch an der linken Kante der hinteren Achse oder am hinteren Schlitten links eine solche Laterne anzubringen. Sämtliche Laternen müssen auch nach seitwärts Licht zeigen.

Die vorstehenden Vorschriften erstrecken sich nicht auf Fuhrwerke, die Pulver oder andere Sprengstoffe geladen haben.

Als Dunkelheit gilt die Zeit von einer halben nach Sonnenuntergang bis zu einer halben Stunde vor Sonnenaufgang.

§ 24. Begegnen sich Fuhrwerke, so müssen sie nach der rechten Seite zur Hälfte ausweichen. Kann ein Fuhrwerk nach rechts nicht ausweichen, so muß dies von dem andern geschehen.

Will ein Fuhrwerk ein anderes überholen, so hat es auf der linken Seite vorbeizufahren; der Führer des vorderen Fuhrwerks ist in diesem Falle verpflichtet, auf Zuruf nach rechts auszuweichen oder an einem geeigneten Orte zu halten, bis das andere Fuhrwerk vorbeigefahren ist.

§ 25. Bergauffahrendes Fuhrwerk hat dem bergabfahrenden beladenen Fuhrwerk jederzeit auszuweichen.

Vor dem Durchfahren von Hohlwegen oder andern engen Pässen hat der Wagenführer sich zu vergewissern, daß nicht schon ein anderes Fuhrwerk sich darin befindet.

§ 26. Wettfahren auf öffentlichen Wegen ohne Genehmigung der Landespolizeibehörde sind verboten.

§ 27. Geschlossenen marschierenden Militärabteilungen, Prozessionen, Leichen- und anderen öffentlichen Aufzügen, Postwagen, sowie im Dienste befindlichen Fuhrwerken der Feuerwehr, Sprengwagen und Straßenwalzen ist von Fuhrwerken, Reitern, Viehtreibern und Karrenschiebern auszuweichen.

Gestatten dies die Umstände nicht, so ist so lange zu halten, bis jene vorüber sind.

§ 28. Findet auf öffentlichen Wegen der Betrieb einer auf Gleisen laufenden Bahn statt, so müssen die Gleise der Bahn auf das Zeichen des Bahnführers verlassen werden.

§ 29. Innerhalb der geschlossenen Ortslage und beim Einbiegen in andere Wege darf nicht schneller als im Trabe gefahren und geritten werden.

Durch Stadttore, in oder aus Höfen und Häusern, bei scharfen und unübersichtlichen Straßenbiegungen, in engen Straßen und Gassen, sowie überall da, wo der Weg durch Fußgänger, Reiter oder Fuhrwerk verengt ist, und bergabwärts auf steilen Straßen darf nur im Schritt gefahren und geritten werden. Das Einbiegen in einen andern Weg hat unter Innehaltung der rechten Wegeseite nach rechts in einem kleinen, nach links in einem weiten Bogen zu erfolgen.

§ 30. Ueber hölzerne oder mit einem eisernen Oberbau versehene Brücken darf nur im Schritt gefahren oder geritten werden. Leichtes Fuhrwerk und einzelne Reiter dürfen jedoch Brücken mit eisernem Oberbau im Trabe überschreiten, wenn dies seitens der Begepolizeibehörde gestattet ist.

Brücken mit eisernem Oberbau dürfen geschlossene Trupps von Personen nur ohne Tritt und ohne Musik und Trommelschlag passieren.

§ 31. Der Führer eines Fuhrwerks darf während der Fahrt auf öffentlichen Wegen weder schlafen noch betrunken sein. Er darf während der Fahrt die Fahrleine nicht aus der Hand lassen, muß entweder auf dem Fuhrwerk selbst seinen Platz nehmen oder auf einem der Zugtiere reiten oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Gespann unter dauernder Aufsicht halten.

Beim Halten darf der Führer sich von dem Gespann nicht über 5 Schritt entfernen, ohne die Zugtiere auf einer Seite — bei Zwei- und Mehrspännern auf der Deichselseite — abzusträngen oder die Aufsicht über das Gespann einer andern, zuverlässigen Person übertragen zu haben.

Personen, die des Fahrens unfähig sind, sowie solchen unter 14 Jahren darf die Leitung oder Beaufsichtigung eines Fuhrwerks nicht anvertraut werden.

§ 32. Fuhrwerke dürfen nicht an solchen Stellen stehen bleiben, an denen sie das Vorbeifahren anderer hindern, besonders in Hohlwegen.

Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde ist es verboten, unbespannte Fuhrwerke während der Nachtzeit (§ 23 Abs. 5) auf öffentlichen Wegen stehen zu lassen.

§ 33. Die nachgeordneten Behörden können für den Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage, sowie hinsichtlich einzelner Begegnungen über die zulässige Geschwindigkeit der Fuhrwerke und Reiter und die Belastung polizeiliche Anordnungen erlassen.

(Schluß folgt.)

Duittungsarten-Revision.

Im Auftrage der Landesversicherungsanstalt Posen findet in nächster Zeit im Kreise Lissa i. B. eine Oberkontrolle der Duittungsarten hinsichtlich der Beitragsleistung für die Invalidenversicherung statt.

Die Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen, über die gezahlten Löhne und Gehälter und über die Dauer der Beschäftigung dem die Kontrolle ausübenden Beamten auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihm diejenigen Geschäftsbücher und Listen, aus denen jene Tatsachen hervorgehen, zur Einsicht an Ort und Stelle vorzulegen. Ebenso sind die Versicherten zur Erteilung von Auskunft über ihre Beschäftigung verpflichtet.

Duittungsarten, Lohnlisten, Geschäftsbücher, Dienst- und Arbeitsbücher usw. sind bei Vermeldung der Bestrafung auf Grund der Ueberwachungsvorschriften der Landesversicherungsanstalt Posen vom 31. März 1914 derart bereit zu halten, daß sie dem erscheinenden Kontrollbeamten ohne Verzug durch den Arbeitgeber oder seinen Vertreter vorgelegt werden können.

Die Ortspolizeibehörden, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises haben dem Kontrollbeamten jede tunliche Unterstützung bei Ausübung der Kontrolle zu gewähren.

Lissa, den 24. März 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Rgl. Baugewerkschule zu Posen, Wiesenstraße 11.

In kommenden Sommerhalbjahre soll eine fünfte Klasse und bei ausreichender Beteiligung eine vierte Klasse und möglicherweise eine dritte Klasse betrieben werden.

Beginn des Unterrichts am Dienstag, den 4. April 1916.

Gleichzeitig werden Lehrgänge für kriegsbeschädigte Bauhandwerker, Maschinenschlosser und Monteurs von neunwöchiger Dauer eingerichtet. Beginn dieser Lehrgänge am Donnerstag, den 6. April 1916.

Anmeldungen sind baldigst zu richten an den Direktor, von dem die Aufnahmebedingungen kostenlos bezogen werden können.

Verstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 24. März 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.



Die größte Freude eines jeden Vaterlandsverteidigers

sind ausführliche Nachrichten aus der Heimat. Bestellen Sie deshalb für Ihre Lieben im Felde den „Lissaer Anzeiger“ am besten aber nur in unserer Geschäftsstelle. Der monatliche Bezugspreis stellt sich auf 90 Pfg.



Marmelade wohlschmeckender u. sparsamster Brotaufstrich

(Vierfrucht) von der berühmten Fabrik „HELVETIA“, nur aus frischen Früchten und Zucker, gef. (ohne Obstrückstände). 10 Pfd. incl. Eimer Mk. 5, liefert franko gegen vorherige Einsendung des Betrages, oder Nachnahme 15 Pfg. mehr
Walter Herrmann, Berlin SW. 48, Friedrichstr. 244

Haararbeiten

werden sauber und billig ausgeführt.
M. Sawado, Frisense.

Kleine Fettheringe

50—60 Stück Inhalt oder 12 Vollheringe und 30 kleine Fettheringe in Salztunke, versendet portofrei im Postfuß per Nachnahme zu 6,85 M.

Friedrich Haase, Dessau.

Nichtamtlicher Teil.

* Hederichbekämpfung zur Steigerung der Hafserträge.

Bereits im vorigen Jahre war als Folge unzureichender Arbeitskräfte eine stärkere Verunkrautung der Felder bemerkbar. Auch in diesem Frühjahr werden vielfach die Arbeitskräfte zum Schaden der rechtzeitigen Eggen der Saatkfelder fehlen. Es ist daher erneut auf die bewährte Bekämpfungsmethode des Hederichs in Gerste und Hafer durch Bespritzen mit Eisenbitriol hinzuweisen. In den letzten Jahren vor dem Kriege wurde ein großer Teil der Eisenbitriolherzeugung Deutschlands für die Bekämpfung des Hederichs verwendet. Die Bespritzen mit Eisenbitriollösung vernichtet den Hederich und schadet dem Getreide nicht. Da Eisenbitriol in ausreichender Menge voraussichtlich nicht zur Verfügung steht, ist auf die Verwendung von fein gemahltem Kainit hinzuweisen, welcher der besseren Streubarkeit wegen mit Kieselgur vermischt wird. Der Kainit wird frühmorgens im Tau in einer Menge von fünf Zentnern auf den Morgen ausgestreut. Wenn die Kosten durch Verwendung dieser Menge auch etwas höher als früher bei Verwendung des Eisenbitriols sind, so ist doch zugleich eine erhebliche Kalibindung damit verbunden. Da auch die Kalibefreiung durch die Kriegsverhältnisse erschwert ist, empfiehlt sich frühzeitige Bestellung des Kainits.

* Das **Eiserne Kreuz erster Klasse** wurde dem Hauptmann Göthe, Batteriechef im Res.-Feldart.-Regt. 70, früher im Feldart. Regt. 56, verliehen.

* Das **Eiserne Kreuz zweiter Klasse** erhielt der Hafensamtsvorsteher Karl Posed von hier in Schipdonk in Belgien, Sohn der verwitweten Frau A. Posed. Ferner wurde damit ausgezeichnet der Oberwachtmeister Prahl aus Lissa, gegenwärtig in der Zivilverwaltung in Sieradz, Russisch-Polen.

* Ein **Taubstummengottesdienst mit Abendmahlsfeier** findet am kommenden Sonntag, den 2. April, mittags 1 Uhr, in der Sakristei der Kreuzkirche zu Lissa statt.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Luftangriff auf Saloniki.

Großes Hauptquartier, 28. März.

Südwestlich von St. Eloi entspannen sich lebhafteste Kämpfe an den von den Engländern gesprengten Trichtern und auf den Anschließlinien. — Ueber die Lage im Kampfgebiet beiderseits der Maas ist nichts Neues zu berichten.

Deftlicher Kriegsschauplatz

Von neuem trieben die Russen frische Massen gegen die deutschen Linien bei Postamb vor. In tapferer Ausdauer trösten dort Truppen des Saarbrücker Korps allen Anstürmen des Feindes. Vor den an ihrer Seite kämpfenden Brandenburgern, Hannoveranern und Gallenfern zerschellte ein in vielen Wellen vorgetriebene Angriff zweier russischer Divisionen unter schwerter Einbuße des Gegners.

Das gleiche Schicksal hatten die auch nachts wiederholten Versuche des Angreifers, den bei Mokrzyce verlorenen Boden wiederzugrwinnen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

In Verfolg der feindlichen Luftangriffe auf unsere Stellungen am Doiran-See stieß gestern ein deutsches Luftgeschwader in die Gegend von Saloniki vor und belegte den neuen Hafen, den Petroleumhafen sowie die Ententelager nördlich der Stadt ausgiebig mit Bomben.

Oberste Seeresleitung.

Silt! Preis steigt!

Weiche weiße Schmier-

Seife 55 Pfg.

das Pfund. Fässer zu 50 und 100 Pfund, freie Verpackung. Versand ab Hamburg per Nachnahme. Bitte Bahnstation angeben.

W. Becker, Hamburg 33
Hellbrookstraße 49.

**Rohrüben,
Möhren, Kraut,
sucht zu kaufen
G. Stommen, Dresden.**